



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 a)

**Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/476, Ziff. 23)]

75/169. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008⁶, 18/15 vom

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23, E/2005/23/Corr.1 und E/2005/23/Corr.2), Kap. II, Abschn. A.

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.



29. September 2011⁷ und 21/33 vom 28. September 2012⁸, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011, 67/154 vom 20. Dezember 2012, 68/150 vom 18. Dezember 2013, 69/160 vom 18. Dezember 2014, 70/139 vom 17. Dezember 2015, 71/179 vom 19. Dezember 2016, 72/156 vom 19. Dezember 2017, 73/157 vom 17. Dezember 2018 und 74/136 vom 18. Dezember 2019 zu diesem Thema und ihre Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011, 67/155 vom 20. Dezember 2012, 68/151 vom 18. Dezember 2013, 69/162 vom 18. Dezember 2014, 70/140 vom 17. Dezember 2015, 71/181 vom 19. Dezember 2016, 72/157 vom 19. Dezember 2017, 73/262 vom 22. Dezember 2018 und 74/137 vom 18. Dezember 2019 mit dem Titel „Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“;

in Anerkennung weiterer wichtiger Initiativen der Generalversammlung zur Sensibilisierung für das Leid der Opfer von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Formen von Diskriminierung, namentlich in historischer Sicht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels,

unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

eingedenk der Schrecken des Zweiten Weltkriegs und in dieser Hinsicht betonend, dass der Sieg über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg zur Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung der Vereinten Nationen beitrug, mit dem Ziel, künftige Kriege zu verhüten und die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft 2020 den fünfundsiebzigsten Jahrestag des Sieges über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg beging, und in dieser Hinsicht der Abhaltung einer feierlichen Sondersitzung der Generalversammlung mit Interesse entgegensehend,

sowie daran erinnernd, dass die fünfundsiebzigste Tagung der Generalversammlung mit dem fünfundsiebzigsten Jahrestag der Einsetzung des Nürnberger Gerichtshofs und der Annahme seines Statuts zusammenfällt,

feststellend, dass der Neonazismus mehr ist als nur die Verherrlichung einer der Vergangenheit angehörenden Bewegung und dass es sich um ein aktuelles Phänomen handelt, das ein starkes Eigeninteresse an rassistisch begründeter Ungleichheit hat und darauf zielt,

⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und A/66/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

⁸ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. II.

für seine falschen Behauptungen der Überlegenheit einer „Rasse“ breite Unterstützung zu gewinnen,

unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und die Ziffern 84 bis 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009¹⁰, insbesondere die Ziffern 11, 13 und 54,

höchst beunruhigt darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen, Ideologien und Gruppen rassistischer beziehungsweise fremdenfeindlicher Prägung, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten, und über die Tatsache, dass diese Entwicklung die Umsetzung diskriminierender Maßnahmen und Politiken auf lokaler beziehungsweise nationaler Ebene zur Folge hat,

mit Besorgnis feststellend, dass, selbst wenn Neonazis und Extreme nicht formal an einer Regierung beteiligt sind, die Präsenz rechtsextremer Ideologien in einer Regierung zur Folge haben kann, dass eben die Ideologien, die den Neonazismus und den Extremismus so gefährlich machen, Eingang in die Regierungsführung und in den politischen Diskurs finden,

höchst beunruhigt angesichts von Liedtexten und Videospielen, die zu rassistischem Hass aufrufen und zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstacheln,

besorgt darüber, dass Gruppen, die Hass verfechten, Internet-Plattformen nutzen, um öffentliche Veranstaltungen zu planen, mit denen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gefördert werden sollen, wie beispielsweise Kundgebungen, Demonstrationen und Gewalthandlungen, und um Mittel dafür zu beschaffen und entsprechende Informationen zu verbreiten,

eingedenk der Rolle, die das Internet bei der Förderung von Gleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung spielen kann,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich Neonazi-Gruppen sowie andere Gruppen und Einzelpersonen, die Hassideologien vertreten, mithilfe speziell gestalteter Websites immer gezielter an leicht beeinflussbare Personen richten, vor allem an Kinder und Jugendliche, um sie zu indoktrinieren und anzuwerben,

zutiefst besorgt über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewalttätigen Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit, Afrophobie, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefacht werden, unter anderem bei Sportveranstaltungen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Fälle von Diskriminierung, Intoleranz und extremistischer Gewalt, deren Beweggründe Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Menschen anderer ethnischer Herkunft und Anhängerinnen und Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind, weiter in bestürzender Weise zunehmen,

⁹ Siehe A/CONF.189/12 und A/CONF.189/12/Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁰ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

unterstreichend, dass die Normen zum Schutz der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung und die Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und des Eintretens für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, das Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, nach wie vor nicht einheitlich sind,

in dieser Hinsicht *mit Besorgnis feststellend*, dass die Uneinheitlichkeit der einzelstaatlichen Standards für das Verbot von Hassrede vorteilhafte Bedingungen für neonazistische, extremistische, gewalttätige nationalistische, fremdenfeindliche oder rassistische Äußerungen bieten können, da viele neonazistische und einschlägige extremistische Gruppen rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung mithilfe von Anbietern von Internetdiensten oder Plattformen in den sozialen Medien grenzüberschreitend tätig sind,

betonend, dass ein Vorgehen gegen Hassrede nicht den Zweck verfolgt, die Redefreiheit einzuschränken oder zu verbieten, sondern die Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt zu verhindern, die nach dem Gesetz zu verbieten ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Nutzung digitaler Technologien durch Neonazis und andere extremistische Gruppen und Hassgruppen für die Verbreitung ihrer Ideologie, zugleich jedoch feststellend, dass die digitalen Technologien von großer Bedeutung für den Genuss der Menschenrechte und die Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und nationalistischen Gewaltideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *verweist* auf die Bestimmungen der Erklärung von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, in denen die Staaten den positiven Beitrag anerkannten, den die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Medien und neue Technologien einschließlich des Internets, und die volle Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, bei der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 74/136 erstellt wurde¹¹;

4. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt ihre Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz *aus*, namentlich für die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte geführte Datenbank über praktische Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über jedwede Form der Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der

¹¹ [A/75/329](#).

Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern, die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften, mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begingen, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären oder dass zu ihrer Verherrlichung Straßen nach ihnen benannt werden;

6. *ruft* zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung *auf* und legt den Vertragsstaaten, die die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung noch nicht abgegeben haben, nahe, dies zu erwägen und so dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen ihrer Hoheitsgewalt unterstehender einzelner Personen oder Personengruppen zu übertragen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Staat zu sein;

7. *legt* den Staaten *nahe*, alle Formen von rassistischer Diskriminierung mit allen geeigneten Mitteln zu beseitigen, so auch, sofern die Umstände es erfordern, durch Rechtsvorschriften, und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für rassistische Diskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

8. *ermutigt* diejenigen Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie die Sonderberichterstatterin hervorgehoben hat;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Diskriminierung auf der Grundlage der „Rasse“, der Ethnizität oder der Religion in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, einschließlich Neonazismus, Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit und Antisemitismus, eine Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt darstellt und nicht nur für die „rassischen“ und ethnischen Gruppen, gegen die sie direkt gerichtet sind;

10. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen, Ideologien und Gruppen rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte;

11. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen, einschließlich der in Artikel 4 enthaltenen, im Einklang stehen;

12. *betont*, dass das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit wichtig sind, um den Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weltweit zu unterstützen;

13. *weist erneut* auf die Empfehlung des früheren Sonderberichterstatters *hin*, wonach „jegliche offiziellen oder inoffiziellen Gedenkfeiern für das Naziregime, seine Verbün-

deten und die mit ihm verbundenen Organisationen von den Staaten verboten werden sollen¹², betont außerdem, dass diese Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer des Zweiten Weltkriegs entehren und Kinder und junge Menschen negativ beeinflussen, und betont in dieser Hinsicht, dass es wichtig ist, dass die Staaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen Maßnahmen ergreifen, um jeglichen Feierlichkeiten zu Ehren der SS und aller ihrer Bestandteile, namentlich der Waffen-SS, entgegenzuwirken, und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta verstoßen;

14. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die gestiegene Häufigkeit von Versuchen und Aktivitäten mit dem Ziel, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949¹³, voll zu erfüllen;

15. *verurteilt entschieden* Vorfälle, die den Nazismus verherrlichen und unterstützen, darunter Taten wie nazifreundliche Wandschmierereien und Malereien, insbesondere an Denkmälern für die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

16. *bekundet ihre höchste Beunruhigung* darüber, dass Neonazi-Gruppen sowie andere extremistische Gruppen und Einzelpersonen, die Hassideologien vertreten, sich Informationstechnologien, des Internets und der sozialen Medien bedienen, um neue Mitglieder insbesondere gezielt unter Kindern und jungen Menschen anzuwerben und um ihre Hassbotschaften zu verbreiten und zu verstärken, eingedenk dessen, dass das Internet auch genutzt werden kann, um diesen Gruppen und ihren Aktivitäten entgegenzuwirken;

17. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, die gezielt unter anderem gegen Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gerichtet ist oder aus anderen Gründen verübt wird, darunter Brandanschläge auf Wohnhäuser und die Vandalisierung von und Gewalt in Schulen, Kultstätten und Friedhöfen;

18. *bekräftigt*, dass von derartigen Handlungen angenommen werden kann, dass sie unter bestimmten Umständen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, dass sie nicht als Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder des Rechts der freien Meinungsäußerung zu rechtfertigen sind und dass sie oftmals unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte fallen sowie bestimmten Einschränkungen nach den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes unterliegen können;

19. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen geeignete konkrete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer und Bildungsmaßnahmen, um Revisionismus in Bezug auf den Zweiten Weltkrieg und die Leugnung der während des Zweiten Weltkriegs begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verhindern;

¹² A/72/291, Ziff. 79.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

20. *fordert die Staaten auf*, aktiv darauf hinzuwirken, dass in den Bildungssystemen die notwendigen Inhalte erarbeitet werden, um ein zutreffendes Bild der Geschichte zu vermitteln, sowie Toleranz und andere internationale Menschenrechtsgrundsätze zu fördern;

21. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Sonderberichterstatterin, wonach Bildung, die darauf zielt, den rassistischen Auswirkungen des nationalistischen Populismus entgegenzuwirken, genaue und repräsentative Darstellungen der nationalen Geschichte enthalten soll, die der „rassistischen“ und ethnischen Vielfalt eine Stimme verleihen und die Unwahrheiten derjenigen entlarven, die versuchen, ethnische Gruppen aus der Geschichte und Identität des jeweiligen Staates zu tilgen, um ethnozentristische Mythen „rassistisch“ oder ethnisch „reiner“ Nationen aufrechtzuerhalten¹⁴;

22. *verurteilt vorbehaltlos* jede Leugnung und jeden Versuch der Leugnung des Holocaust sowie jede Manifestation von religiöser Intoleranz, Verhetzung, Belästigung oder Gewalt gegenüber Personen oder Gemeinschaften aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung;

23. *bekräftigt ihr tiefempfundenes Bekenntnis* zur Pflicht des Gedenkens und begrüßt die Aufforderung des früheren Sonderberichterstatters zur aktiven Erhaltung der Stätten des Holocaust, die als nationalsozialistische Vernichtungslager, Konzentrations- und Zwangsarbeitslager und Gefängnisse dienten, sowie seine Anregung, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen sollen, einschließlich gesetzgeberischer, Strafverfolgungs- und Bildungsmaßnahmen, um allen Formen der Leugnung des Holocaust ein Ende zu setzen¹⁵;

24. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Sonderberichterstatterin, wonach Revisionismus und Versuche, die Geschichte zu verfälschen, unter bestimmten Umständen unter das Verbot der Hassrede nach Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens fallen können, welche die Staaten zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung erklären müssen¹⁶, und dass Anwerbung für den Neonazismus in dem Versuch, extreme Ideologien sowie Hass und Intoleranz, die rassistisch, ethnisch oder religiös motiviert sind, gesellschaftsfähig zu machen, unter Artikel 4 Buchstabe b des Übereinkommens fallen können;

25. *fordert die Staaten auf*, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hassrede, auch im Internet, und Aufstachelung zu Gewalt gegen Menschen in verletzlichen Lebenslagen, einschließlich der Veranstaltung von Treffen und gewaltsamen Protesten, der Mobilisierung von Mitteln und der Durchführung sonstiger Tätigkeiten, zu verhüten und zu bekämpfen;

26. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über Versuche, auf der Ebene der Gesetzgebung Symbole zu verbieten, die im jeweiligen Staat mit dem Sieg über den Nazismus verbunden sind;

27. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das nationalsozialistische Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das Andenken zu achten, und betont, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit entehren, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und

¹⁴ A/73/305 und A/73/305/Corr.1, Ziff. 56.

¹⁵ A/72/291, Ziff. 91.

¹⁶ A/HRC/38/53, Ziff. 15.

mit der Nazibewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und junge Menschen negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und namentlich gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

29. *betont außerdem*, dass alle derartigen Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, des Antisemitismus, der Islamfeindlichkeit, der Christenfeindlichkeit, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren können und dazu beitragen können, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

30. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Herausforderungen, die durch extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie verursacht werden, weltweit auftreten und dass kein Land dagegen immun ist;

31. *betont* die Notwendigkeit, geeignete erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die beschriebenen Praktiken zu bekämpfen, und ruft die Staaten und alle anderen Interessenträger auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Verhütung, Abwehr und Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen, und achtsamer zu sein und ihre Anstrengungen proaktiv zu verstärken, um diese Herausforderungen zu erkennen und wirksam zu bewältigen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig Daten und Statistiken zu rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Verbrechen dafür sind, die Arten der begangenen Straftaten und die Profile der Opfer sowie der Tatverantwortlichen zu ermitteln und festzustellen, ob Letztere mit extremistischen Bewegungen oder Gruppen verbunden sind, wodurch ein besseres Verständnis des Phänomens erlangt wird und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Verbrechen erarbeitet werden können, und erinnert in dieser Hinsicht an die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁷ eingegangenen Verpflichtungen betreffend Daten, Überwachung und Rechenschaft, einschließlich der Sammlung von Daten, die nach im jeweiligen nationalen Kontext relevanten Charakteristika aufgeschlüsselt sind;

33. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Schulungen für die Polizei und andere mit der Rechtsdurchsetzung beauftragte Organe zu den Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu unterstützen, deren Propaganda eine Aufstachelung zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt darstellt, und die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Tatverantwortlichen für diese Verbrechen vor Gericht zu stellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmende Zahl der Sitze, die extremistische Parteien mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung in einer Reihe nationaler und kommunaler Parlamente innehaben, und betont in dieser Hinsicht, dass alle demokratischen politischen Parteien ihre Programme und Aktivitäten auf die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen, auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung gründen und alle Botschaften verurteilen müssen, mit denen auf der Überlegenheit einer

¹⁷ Resolution [70/1](#).

„Rasse“ oder auf rassistischem Hass gründende Ideen verbreitet werden und die das Ziel verfolgen, zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schüren;

35. *nimmt Kenntnis* von der Sorge der Sonderberichterstatterin angesichts des Wiedererstarkens des Neonazismus in der heutigen Zeit und der zunehmenden Unterstützung und Akzeptanz des Neonazismus und der damit zusammenhängenden Ideologie in einer steigenden Zahl von Ländern¹⁸;

36. *nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis* von dem Aufruf des früheren Sonderberichterstatters an die politischen Führungsverantwortlichen und Parteien, die Aufstachelung zu rassistischer Diskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit nachdrücklich zu verurteilen, Toleranz und Respekt zu fördern und keine Koalitionen mit extremistischen Parteien rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung zu bilden¹⁹;

37. *begrüßt* die Empfehlung der Sonderberichterstatterin, im Wege nationaler Rechtsvorschriften, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, auch weiterhin darauf hinzuwirken, Hassrede und Aufstachelung zur Gewalt zu verhüten, politischen Parteien und anderen Organisationen, die neonazistische oder andere Hassreden verbreiten, die finanzielle und anderweitige Unterstützung zu entziehen und Schritte zur Zerschlagung der verantwortlichen Organisationen zu unternehmen, wenn derartige Hassreden ein Aufstacheln zur Gewalt bezwecken oder vernünftigerweise erwarten lassen²⁰;

38. *legt den Staaten nahe*, die Vielfalt innerhalb ihrer Strafverfolgungsbehörden zu erhöhen, und legt ihnen eindringlich nahe, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Erstattung von Anzeigen gegen öffentliche Bedienstete, die erwiesenermaßen rassistisch motivierte Gewalt begangen oder Hassrede gebraucht haben, zu erleichtern und angemessene Strafmaßnahmen gegen sie zu verhängen;

39. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass mehr rassistische, antisemitische, islamfeindliche, antiarabische, antiafrikanische und fremdenfeindliche Vorfälle bei Sportveranstaltungen, einschließlich von extremistischen Gruppen rassistischer oder fremdenfeindlicher Prägung, darunter Neonazi- und Skinhead-Gruppen, begangener Fälle, gemeldet werden, und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen, die Sportverbände und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger auf, ihre Maßnahmen zum Umgang mit solchen Vorfällen zu stärken, wobei sie auch die Schritte begrüßt, die viele Staaten, Sportverbände und Sportvereine unternehmen, um Rassismus bei Sportveranstaltungen zu beseitigen, unter anderem durch Sport, der ohne jede Diskriminierung und im olympischen Geist ausgeübt wird, und die menschliches Verständnis, Toleranz, Inklusion, Fairness und Solidarität verlangen;

40. *verweist* auf die Empfehlung des früheren Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das nationale Strafrecht aufzunehmen, die vorsieht, dass die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung einen erschwerenden Umstand darstellt, der höhere Strafen zulässt²¹, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

¹⁸ [A/HRC/38/53](#), Ziff. 16.

¹⁹ [A/72/291](#), Ziff. 83.

²⁰ [A/HRC/38/53](#), Ziff. 35 c).

²¹ [A/69/334](#), Ziff. 81.

41. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Staaten ergreifen, um Diskriminierung, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Menschen afrikanischer Abstammung, Roma, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, zu verhindern und für ihre gesellschaftliche Integration zu sorgen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die vollständige und wirksame Umsetzung rechtlicher, politischer und institutioneller Maßnahmen zum Schutz dieser Personen und Gruppen, insbesondere Frauen und Mädchen, sicherzustellen, und empfiehlt den Staaten, allen Menschen wirksam und ohne jede Diskriminierung ihre Menschenrechte, insbesondere die Rechte betreffend Sicherheit, den Zugang zur Justiz, angemessene Wiedergutmachung und Informationen über ihre Rechte, zu garantieren, und, soweit angezeigt, diejenigen, die für gegen sie gerichtete rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Straftaten verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen und angemessen zu bestrafen, was die Möglichkeit umfasst, Wiedergutmachung oder Genugtuung für infolge dieser Straftaten erlittenen Schaden zu fordern;

42. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielfältig sind und durch geeignete Maßnahmen wie Bildung und Erziehung, Bewusstseinsbildung und Förderung des Dialogs angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Ausbau der Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

43. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Bildung und Erziehung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin in Bildung zu investieren, sowohl in konventionelle als auch nichtkonventionelle Lehrpläne, unter anderem um Einstellungen zu ändern und rassistisch begründete Hierarchie- und Überlegenheitsvorstellungen zu korrigieren und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken und die Werte der Nichtdiskriminierung, der Gleichheit und der Achtung aller Menschen zu fördern, wie der frühere Sonderberichterstatter dargelegt hat;

44. *anerkennt* die vorrangige Rolle, die der Bildung und Erziehung bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Bekämpfung des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zukommt, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Grundsätze der Toleranz, der Nichtdiskriminierung, der Inklusion und der Achtung der ethnischen, religiösen und kulturellen Vielfalt und das Vorgehen gegen die Ausbreitung extremistischer rassistischer und fremdenfeindlicher Bewegungen und Ideen;

45. *verurteilt nachdrücklich* die Verwendung von Lehrmaterial und einer Rhetorik im Bildungsbereich, die Rassismus, Diskriminierung, Hass und Gewalt auf der Grundlage der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung verbreiten;

46. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des damaligen Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis von Ideologien wie dem Nazismus und dem Faschismus waren²²;

47. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die darauf abzielen, Gemeinschaften zusammenzubringen und ihnen Raum für einen echten Dialog zu

²² A/64/295, Ziff. 104.

eröffnen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreterinnen und Vertreter des Staates und Medienangehörige, sowie Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, insbesondere solche, die von der Zivilgesellschaft eingeleitet werden, die anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

48. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten spielen können;

49. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer „Rasse“ oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer „Rasse“ oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine „Rasse“ oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

50. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer „Rasse“ oder rassistischen Hass gründen, jedes Aufreizen zu rassistischer Diskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

51. *vermerkt*, dass der Generalsekretär die Strategie und den Aktionsplan der Vereinten Nationen gegen Hetze aufgelegt hat, die zur Bekämpfung von Hassrede in aller Welt beitragen und gleichzeitig die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung in Zusammenarbeit mit Regierungen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und anderen Partnern wahren können;

52. *ist sich* des positiven Beitrags *bewusst*, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

53. *fordert die Staaten auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung zu stärken, das bei der Förderung der Demokratie und der Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Ideologien, die sich auf die Überlegenheit einer „Rasse“ gründen, eine entscheidende Rolle spielen kann;

54. *fordert außerdem die Staaten*, welche die Hauptverantwortung für die Bekämpfung von Diskriminierung und Hassrede tragen, und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich politischer und religiöser Führungspersonlichkeiten, *auf*, bei der Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) Inklusion und Einheit zu fördern und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Hassrede, Gewalt, Diskriminierung und Stigmatisierung zu verhindern, zu verurteilen und entschlossen zu bekämpfen;

55. *bekundet ihre Besorgnis* über die zunehmende Nutzung digitaler Technologien zur Förderung und Verbreitung von Rassismus, rassistischem Hass, Fremdenfeindlichkeit, rassistischer Diskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf, der Verbreitung der genannten Ideen entgegenzuwirken und gleichzeitig ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 19 und 20 des Paktes zu achten, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann;

56. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

57. *erkennt außerdem die positive Rolle an*, die die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, indem sie eine Kultur der Toleranz und Inklusion fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

58. *legt den Staaten*, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, alle Möglichkeiten zu nutzen, einschließlich derjenigen, die das Internet und die sozialen Medien bieten, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen gegen die Verbreitung von Ideen vorzugehen, die sich auf die Überlegenheit einer „Rasse“ oder rassistischen Hass gründen, und die Werte der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der Demokratie zu fördern;

59. *ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen*, wo es sie gibt, geeignete Programme zur Förderung der Toleranz, der Inklusion und der Achtung aller Menschen auszuarbeiten und sachdienliche diesbezügliche Informationen zu sammeln;

60. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

61. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

62. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5 den damaligen Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

63. *bittet* die Staaten, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und in ihre Berichte an die zuständigen Vertragsorgane Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unternommen haben, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen;

64. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, woran in Ziffer 62 erinnert wird, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vorzulegen sind, und legt der Sonderberichterstatterin nahe, besonderes Augenmerk auf die Ziffern 5, 11, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 44 und 46 zu legen;

65. *dankt* den Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, die der Sonderberichterstatterin im Zuge der Erstellung ihres Berichts an die Generalversammlung Informationen vorgelegt haben;

66. *legt* den Staaten und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie Informationen über die Entwicklungen betreffend die in dieser Resolution genannten Fragen zur Verfügung stellen, um zur Erstellung künftiger Berichte an die Generalversammlung beizutragen;

67. *unterstreicht* die Wichtigkeit solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

68. *legt* den Regierungen *nahe*, mehr Mittel in den Aufbau und die Weitergabe von Wissen über erfolgreiche positive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu investieren, die über die Verhängung von Sanktionen für bereits erfolgte Verstöße hinausgehen, insbesondere die Bereitstellung von Rechtsbehelfen für die Opfer entsprechender Verstöße;

69. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

70. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

46. Plenarsitzung
16. Dezember 2020